

RS OGH 1992/12/15 1Ob652/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.1992

Norm

ABGB §577

ABGB §601

Rechtssatz

Der Wille des Erblassers darf schon dann nicht mehr beachtet werden, wenn er nicht in einer formgebundenen Verfügung (Erbvertrag, Testament oder Kodizill) erklärt worden ist; noch weniger darf der hypothetische, also der dem Erblasser für den Fall dessen Kenntnis bestimmter Umstände unterstellte Testierwille bei der Zuweisung des von ihm hinterlassenen Vermögens Beachtung finden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 652/92
Entscheidungstext OGH 15.12.1992 1 Ob 652/92

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0012453

Dokumentnummer

JJR_19921215_OGH0002_0010OB00652_9200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at